



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Peter A. Schneider
Gemeinde Nottuln

48292 Nottuln

Gemeinde Nottuln

12 Jan 2009

Anl. _____ Abt. *GRUBIN*
GORR

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-291

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 33-10 qu/ku

Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Queitsch

Durchwahl 0211 • 4587-237

14. Januar 2009

**Abrechnung der Kosten der Biotonne über die Abfallgebühr;
hier: Urteil des VG Münster vom 25.08.2008 (Az.: 7 K 990/06);
Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Fallberg v. 08.01.2009 - hier eingegangen am 13.01.2009**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Prüfung der Rechtslage haben wir bereits in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes vom Oktober 2008, Nr. 621, darauf hingewiesen, dass sich aus der Regelung zur Querfinanzierung der Kosten der Biotonne über die Restmüllgebühr (§ 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW) nicht entnehmen lässt, dass nur ganz bestimmte gebührenpflichtige Benutzer mit den Kosten der Biotonne belastet werden dürfen.

Vielmehr ist der Landesgesetzgeber davon ausgegangen, dass jeder gebührenpflichtige Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen mit den Kosten der Biotonne belastet werden muss, wenn eine Querfinanzierung dieser Kosten über das Restmüllgefäß erfolgt.

Es ist auch nicht möglich, satzungsrechtlich zu regeln, dass die Biotonne im Außenbereich überhaupt nicht angeboten wird, sondern nur im Innenbereich. Denn die Städte und Gemeinden müssen im Rahmen der ihnen obliegenden Abfallentsorgungspflicht (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW) alle Abfälle aus den privaten Haushaltungen im gesamten Gemeindegebiet entsorgen. Hierzu gehören auch die Bioabfälle.

Deshalb ist es abfallrechtlich betrachtet als nicht zulässig anzusehen, das Gemeindegebiet in einen Entsorgungsbezirk mit Bioabfallentsorgung (Innenbereich) und einen Entsorgungsbezirk ohne Bioabfallentsorgung (Außenbereich) aufzuteilen und in der Konsequenz hierzu für den Außenbereich eine Bioabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen nicht vorzusehen. Die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG für private Haushaltungen besteht nämlich auch für Bioabfälle und damit korrespondiert wiederum die in § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelte Abfallentsorgungspflicht der Gemeinde.

S. 2 v. 2

Möchte demnach z.B. ein privater Haushalt im Außenbereich keine Eigenkompostierung durchführen, so ist in den §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG grundlegend vorgesehen, dass dann die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Bioabfälle aus diesem privaten Haushalt zu entsorgen hat. Insoweit steht die Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht auch nicht im Ermessen der Gemeinde. Vielmehr ist die gesetzlich der Gemeinde zugewiesene Aufgabe der Abfallentsorgung eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit, die nach den vorstehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zu erfüllen ist, d.h. das „Ob der Erfüllung“ steht nicht im Belieben der Gemeinde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch